



Bekanntmachung **der Gemeinde Kranenburg**

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 2 BauGB und § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a –Straße Schaafsweg–, 3. vereinfachte Änderung, im Ortsteil Nütterden, sowie die öffentliche Auslegung der vorgenannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Nütterden, Flur 4, Flurstücke 307 und 308, Schaafsweg Nr. 34/36 im Ortsteil Nütterden.

Bebauungsplan Nr. 34a „Straße Schaafsweg“, 3. vereinfachte Änderung



Änderungsinhalt ist die Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Zudem wird gemäß § 13 (3) BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der o. g. Bauleitplanung einschließlich der Begründung und Anlagen liegen in der Zeit vom **21.02.2019 bis 21.03.2019** (einschließlich) im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Rathaus, Klever Straße 4, Zimmer 1.17, während der Dienststunden, öffentlich aus. Die vorgenannten Unterlagen werden während der Offenlagefrist zusätzlich im Internet unter www.kranenburg.de, Rubrik: Bauen & Wirtschaft/Bauleitplanung eingestellt sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter der Internetadresse: <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Kranenburg erklären. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 25.01.2019

Der Bürgermeister
-Steins-